

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 211/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chil-Major M[REDACTED],

P[REDACTED] C[REDACTED] [REDACTED], M[REDACTED]/Uruguay,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-P[REDACTED]-Straße, K[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint einen weitergehenden Anspruch des Klägers auch aus medizinischen Erwägungen. Diese beruhen auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Auf die Einwände der Beschwerde gegen die Annahme des Berufungsrichters, der Gesundheitschadensanspruch sei nicht rechtzeitig nachgeschoben und erläutert worden, kommt es danach nicht an.

Dr. Thumm

Dr. Lang